



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Dr. Götz Frömming
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwi.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juni 2022 Frage Nr. 60

Berlin, 15.06.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche Planungen hat die Bundesregierung, angesichts des bevorstehenden Öl- und Gasembargos bzw. der Betroffenheit und dem Wohlergehen aller Bürger, um bei einer notwendig werdenden Rationierung die bevorzugte Zuteilung von Gas, Öl oder Wärme an Abnahmestellen wie Schulen, Kitas, Krankenhäuser, etc. sicherzustellen, da bislang keine besonderen technischen Voraussetzungen verbaut wurden, die Energiezufuhr selektiv zu lenken und zu steuern (Quelle: <https://www.deutschlandfunk.de/embargo-oel-russland-krieg-ukraine-100.html> <<https://www.deutschlandfunk.de/embargo-oel-russland-krieg-ukraine-100.html>)?

Antwort:

Zu Öl:

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2022 das 6. Sanktionspaket angenommen, das im Wesentlichen ein Importverbot von russischem Öl mit Übergangsfristen (sechs Monate für Rohöl, acht Monate für Ölprodukte) beinhaltet. Pipeline-Öl ist vom Importverbot zunächst noch ausgenommen. Deutschland beabsichtigt hier jedoch, bis spätestens Jahresende aus über Pipeline eingeführtem russischem Rohöl auszusteigen. Die Bundesregierung



Seite 2 von 3

geht davon aus, dass bis zu diesem Zeitpunkt die russischen Ölimporte sukzessive durch Rohöle anderer Herkunft ersetzt werden, so dass es nicht zu Engpässen in der Ölversorgung kommen dürfte.

Auf Ölversorgungsstörungen ist Deutschland im Übrigen vorbereitet. Der Erdölbevorratungsverband (EBV) hält Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen (Benzin, Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl EL und Flugturbinenkraftstoff [Kerosin]) im Umfang von mindestens 90 Tagen der entsprechenden Nettoimporte von Rohöl und Mineralölprodukten bezogen auf das vorangegangene Jahr. Die Freigabe – mittels Rechtsverordnung – von Ölvorräten im Falle einer relevanten Ölversorgungsstörung ist im § 12 des Erdölbevorratungsgesetzes geregelt. EBV wird diese Erdölvorräte im Regelfall den Unternehmen der Mineralölwirtschaft dann zum Kauf zu Marktpreisen anbieten. In dieser Rechtsverordnung kann dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch die Befugnis eingeräumt werden, den EBV zu verpflichten, bestimmten Abnehmern Erdöl oder Erdölerzeugnisse bereitzustellen, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen.

Zu Erdgas:

Ein Gasembargo ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Für die kommenden Wochen und den Sommer könnte Deutschland dank der bereits ergriffenen Vorsorgemaßnahmen auf russisches Gas verzichten. Sollte es zu einem Engpass in der Gasversorgung kommen und die Gasnachfrage nicht vollständig gedeckt werden können, hätte dies zunächst kaum oder nur indirekte Auswirkungen auf die Bevölkerung. Es ist gesetzlich geregelt, dass Gasversorgungsunternehmen auch bei Vorliegen von Versorgungsstörungen die Sicherstellung der Erdgasversorgung für diese Kunden zu gewährleisten haben (vgl. § 53a Energiewirtschaftsgesetz). Im Fall einer Gasmangellage wird die Bundesnetzagentur in der Notfallstufe zum Bundeslastverteiler und entscheidet auf der Basis einer Bewertung zu gesamtwirtschaftlichen, sozialen



Seite 3 von 3

und ökologischen Auswirkungen im Einzelfall, welche insbesondere industriellen Gasverbraucher ihren Gasverbrauch zu reduzieren haben. In der Folge ordnet die Bundesnetzagentur an, dass entsprechende Gasletzverbraucher individuell ihren Gasverbrauch reduzieren müssen und setzt diese Anordnung rechtlich durch.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen